

# RICHTLINIEN

## zum Gewässerrandstreifenprogramm

### I. Förderrichtlinien

Der Landkreis Schaumburg gewährt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln Zuschüsse für die Nichtbewirtschaftung von Ackerflächen in einer Breite von 5 – 10 m je Seite entlang von Gewässern II. und III. Ordnung nach folgendem Berechnungsverfahren:

- Sockelbetrag bei 25 Bodenpunkten	358,00 €/ha
- zuzüglich pro weiteren Bodenpunkt	11,00 €/ha
- Höchstbetrag	724,00 €/ha

### II. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
  - 1.1 die angemeldete Ackerfläche für einen Zeitraum von 8 Jahren stillzulegen,
  - 1.2 die Fläche selbst zu begrünen (die Wiesensaatmischung ist mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen) oder eine Selbstbegrünung zuzulassen,
  - 1.3 die Fläche nicht zu düngen,
  - 1.4 auf der Fläche keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
  - 1.5 auf der Fläche keine Abwässer, Klärschlämme, Fäkalien oder Ähnliches auszubringen,
  - 1.6 keine Meliorationsmaßnahmen und keine Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen,
  - 1.7 eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch den Landkreis Schaumburg zuzulassen und den Beauftragen der Bewilligungsbehörde ein Betretungsrecht einzuräumen,
  - 1.8 eine Markierung des Gewässerrandstreifens durch Pflöcke zuzulassen.

2. Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt,
  - 2.1 die Fläche höchstens einmal jährlich – jedoch nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres – zu mähen; das Mähgut ist dann zu entfernen,
  - 2.2 die Drainageausläufe zu unterhalten.
3. Der Zuwendungsempfänger räumt dem Landkreis Schaumburg ein Vorkaufsrecht für die angemeldete Fläche ein.
4. Geht der Betrieb nach Gewährung des Zuschusses während der Verpflichtungsdauer ganz oder teilweise auf eine andere Person über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtung durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, außer wenn der Betriebsnachfolger die Verpflichtung für die restliche Dauer selbst übernimmt.
5. Widerruf, Kündigung, Erstattung
  - 5.1 Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ verstößt.
  - 5.2 Der Zuwendungsempfänger kann die von ihm eingegangenen Verpflichtungen jährlich mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, frühestens jedoch nach dem 4. Bewilligungsjahr.
  - 5.3 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
  - 5.4 Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. des Erstattungsbetrages vom Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

Kreisausschussbeschluss vom 27.11.2001